

Erluterungen

nderung der Satzung Teil A 2018 und Satzung Teil B 2018

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

- Verlangerung der befristeten Berufsunfahigkeitsrente auf 36 Monate
- Umformulierung des Antragsrechts in ein Wahlrecht bei der Beitragsermaigung bei Ersteintragung

Kompetenzgrundlage:

Die Zustandigkeit der Vertreterversammlung des osterreichischen Rechtsanwaltskammertags zur nderung der Satzung Teil A 2018 und Satzung Teil B 2018 ergibt sich aus § 36 Abs 1 Z 6 RAO.

Prufung gema § 36 Abs 1 Z 6 iVm § 37 Abs 2 RAO:

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des § 36 Abs 1 Z 6 RAO betroffen. Der Regelungsvorschlag gestaltet die bestehenden Regelungen zur Berufsunfahigkeitsrente in § 36 Satzung Teil A 2018 und § 27 Satzung Teil B 2018 naher aus und nimmt eine nderung im § 7 Satzung Teil B 2018 vor.

Der Regelungsvorschlag stellt eine Konkretisierung bestehender Regelungen dar und ist geeignet, das angestrebte Ziel in angemessener Weise zu erreichen.

Der Regelungsvorschlag geht nicht uber das angestrebte Ziel hinaus.

Der Regelungsvorschlag ist erforderlich, da keine andere Moglichkeit besteht, die in gleicher Weise geeignet ist, das im Allgemeininteresse liegende Ziel zu erreichen, aber die Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet.

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag kommt es zu keiner direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehorigkeit oder des Wohnsitzes.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung Satzung Teil A 2018)

Zu Z 1 (§ 36)

Die Dauer der befristeten Berufsunfähigkeitsrente soll auf 36 Monate verlängert werden.

Zu Art. 2 (Änderung Satzung Teil B 2018)

Zu Z 1 (§ 7)

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung soll bei der Beitragsermäßigung bei Ersteintragung eine behördliche Erledigung vermieden und der Bescheid eingespart werden. Aus diesem Grund soll das Antragsrecht in ein Wahlrecht umformuliert werden.

Weiterhin soll bei Versäumen der Frist zur Bekanntgabe der Erklärung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 71 AVG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich sein.

Zu Z 2 (§ 27)

Die Dauer der befristeten Berufsunfähigkeitsrente soll auf 36 Monate verlängert werden.